

Nr. 6057/J

1994 -02- 03

II-12494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## ANFRAGE

der Abgeordneten Gabriele Binder  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Berücksichtigung des Karenzjahres bei der Studienbeihilfe für Selbsterhalter

Das Studienförderungsgesetz 1992 regelt die Studienförderung für den Sonderfall der Selbsterhalter; das sind Studierende, die sich durch eine bestimmte Zeit aus eigenen Einkünften selbst erhalten und häufig die Studienzugangsvoraussetzungen auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben.

Sofern Studierende während eines Zeitraums von vier Jahren vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe Einkünfte in der Höhe von mindestens 7.000,-- monatlich bezogen haben, steht Ihnen die Höchststudienbeihilfe zu. Laut § 27 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes sind zwar Zeiten des Präsenz- oder des Zivildienstes für die Dauer des Selbsterhaltes jedenfalls zu berücksichtigen, nicht aber Zeiten, in denen Karenzgeld bezogen wurde. Hier liegt offensichtlich eine Ungleichbehandlung vor, da der Fiktion, Präsenz- bzw. Zivildienner werden vom Staat erhalten, eine materiell durchaus vergleichbare Situation bei Karenzgeldbezieherinnen gegenübersteht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung daher nachstehende

### Anfrage:

1. Sind Sie bereit, eine Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 vorzulegen, durch die Karenzgeldbezieherinnen den Präsenz- bzw. Zivildienern gleichgestellt werden?
2. Liegen Ihnen Schätzungen darüber vor, wieviel studierende Karenzgeldbezieherinnen durch die diskriminierende Bestimmung des § 27 Abs. 3 von der Zuerkennung der Höchststudienbeihilfe ausgeschlossen werden? Wenn nein, werden Sie eine Untersuchung dieser Frage in Auftrag geben?
3. Welche Kosten für den Bund würde eine Gleichstellung von Karenzgeldbezieherinnen mit Präsenz- bzw. Zivildienern hinsichtlich der Zuerkennung der Höchststudienbeihilfe verursachen?